

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR REGIONALENTWICKLUNG
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 351 564-50000
Telefax +49 351 564-52901

stm.schmidt@
smr.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
19. April 2022

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/116/102

Dresden, [23.05.2022](#)

Kleine Anfrage des Abgeordneten Marco Böhme (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/9689
Thema: Geplante Regelungen zu Mindestabständen von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Im **Gesetzesentwurf** der Staatsregierung zur Vierten Änderung der Sächsischen Bauordnung (Drucksache 7/8836) ist unter anderem vorgesehen, einen Mindestabstand von 1.000m von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung einzuführen. Für die Wohnbebauung im Außenbereich gilt dieser Mindestabstand nach § 84 Absatz 2 Punkt 3, wenn die Wohnbebauung aus mindestens fünf Wohngebäuden besteht. Weiter heißt es „Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes zu den nächstgelegenen Wohngebäuden, die zulässig errichtet wurden oder errichtet werden dürfen“. Äußerungen zur Geltung der Regelungen für derzeit rechtskräftige Regionalpläne bzw. Übergangsfristen enthält der Gesetzentwurf nicht.

In der **Landtagsanhörung** zum Gesetzentwurf der Staatsregierung erklärten mehrere Sachverständige, darunter der Leiter der Verbandsgeschäftsstelle Planungsverband Region Chemnitz, dass mit dem neu geschaffenen Mindestabstand weit über 90 % der Planungsfläche für Windenergieanlagen verloren gehen würden. Bei den übrigen 10 % kämen noch Vorgaben des Natur- und Artenschutzes, Waldflächen sowie europäische Gebietsschutzsysteme und Natura-2000 Gebiete als Ausschlusskriterien hinzu.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Regionalentwicklung
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.smr.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer. Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung zur Erfüllung der Informationspflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung auf www.smr.sachsen.de

Frage 1: In welchem räumlichen Zusammenhang müssen die fünf Wohngebäude im Außenbereich stehen, um unter die Regelung nach § 84 Absatz 2 Punkt 3 zu fallen (hier bitte u.a. eine konkrete Einschätzung, wie viel Meter die fünf Wohngebäude räumlich zueinander gehören müssen, um für den geplanten 1000m Abstand zu Windenergieanlagen geltend gemacht zu werden)?

Es wird auf die Gesetzesbegründung der Landtagsdrucksache (7/8836) verwiesen. Die fünf Wohngebäude im Sinne des Absatzes 2 Nummer 3 müssen danach aus Sicht eines objektiven Betrachters eine zusammenhängende Siedlungsstruktur bilden. Es ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine solche Beurteilung stets im Einzelfall anhand der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten erfolgen muss.

Frage 2: Von welchem Punkt aus wird der Abstand der (einzelnen bzw. Komplexe) Gebäude konkret gemessen, insbesondere bei möglicherweise zukünftig zu errichtenden Gebäuden und wie werden diese für die Planung generell berücksichtigt?

In § 84 Absatz 2 des Gesetzesentwurfs der Staatsregierung zur Vierten Änderung der Sächsischen Bauordnung (Drucksache 7/8836) wird geregelt, dass der Abstand zwischen der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zum nächstgelegenen Wohngebäude, das zulässigerweise errichtet wurde oder errichtet werden kann, gemessen wird. Bezugspunkt für den Abstand ist somit die nächstgelegene bauliche Anlage zu Wohnzwecken, mithin das betreffende Wohngebäude mit seiner der Windenergieanlage nächstgelegenen Wand.

Für unbebaute Flächen sind im Zusammenhang mit Bebauungsplänen als Bezugspunkt die Grenzen der überbaubaren Grundstücksflächen zugrunde zu legen, im Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) die Außenwand des nächstgelegenen Gebäudes oder des Gebäudes, das sich nach der Grundstücksfläche, die überbaut werden kann, noch einfügen würde.

Generell werden zur Ermittlung der Mindestanzahl von fünf Wohngebäuden hierbei allerdings nur solche mitgezählt, die zulässigerweise errichtet sind beziehungsweise diejenigen, die Bestandsschutz haben.

Frage 3: Welche Regelungen zur Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Windenergienutzung gelten bei Inkrafttreten des Gesetzes für derzeit gültige Regionalpläne bzw. inwieweit wird dadurch eine Neuplanung in den betroffenen Regionalen Planungsverbänden mit welchem voraussichtlichen zeitlichen Aufwand notwendig?

Die parlamentarischen Beratungen sind noch nicht abgeschlossen. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben der Länderöffnungsklausel selbst ist keine Neuplanung auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich.

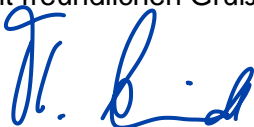
Frage 4: Teilt die Staatsregierung die Auffassung u.a. des Leiters der Verbandsgeschäftsstelle Planungsverband Region Chemnitz, dass mit der Neuregelung der Mindestabstandsfläche weit über 90 % der Planungsfläche für Windenergieanlagen verloren gehen bzw. welche Auswirkungen hat die Einführung der Änderung der sächs. Bauordnung (Mindestabstandsregelung Wohnbebauung zu Windkraftanlagen) nach Kenntnis der Staatsregierung auf das verfügbare Flächenpotenzial und die Potenziale zur Windenergienutzung in Sachsen (bitte nach jeweiligem Regionalen Planungsverband aufteilen und zu Grunde genommene Berechnungen bzw. Analysen der Veränderung anfügen)?

Von einer Beantwortung wird abgesehen. Die Frage richtet sich auf die Bewertung der Äußerungen eines Sachverständigen, welche im Rahmen einer parlamentarischen Anhörung erfolgt ist. Zur Abgabe einer solchen Bewertung ist die Staatsregierung nicht verpflichtet.

Frage 5: Ist die Annahme korrekt, dass im sogenannten Innenbereich der Regionalplanung zwingend die 1000m Mindestabstand eingehalten müssen und im sogenannten Außenbereich die 1000m Mindestabstand nur gelten, wenn nicht mehr als 5 zusammenhängende Gebäude im 1000m Radius vorhanden sind und können willige Gemeinden die 1000m nur im Außenbereich unterschreiten, oder auch im Innenbereich?

Der Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Vierten Änderung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-E) sieht vor, dass bei Vorhaben des Repowering nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ein Unterschreiten des Mindestabstandes mit kommunaler Zustimmung sowohl im Innen- wie im Außenbereich zulässig ist. Bei der Neuerrichtung von Windkraftanlagen ist die Möglichkeit einer Unterschreitung mit kommunaler Zustimmung nur für den Außenbereich im Sinne des § 84 Abs. 2 Nr. 3 SächsBO-E vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schmidt